

28

BUNDESGERICHTSHOF

V ZB 15/96

BESCHLUSS

vom
4. Juli 1996

in dem Rechtsstreit

Wolfgang W [REDACTED], O [REDACTED]straße 19, M [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Partner, H [REDACTED] Straße 40,
M [REDACTED] -

g e g e n

1. Marlies M [REDACTED], B [REDACTED] Weg 9, M [REDACTED],
2. Irma H [REDACTED], B [REDACTED] Weg 9, M [REDACTED],
3. Vera S [REDACTED], O [REDACTED]straße 3, M [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und Partner,
K [REDACTED] Straße 23, M [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 4. Juli 1996 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt, Dr. Wenzel,
Schneider und Dr. Klein

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Naumburg vom 20. Mai 1996 wird auf Kosten
des Beklagten zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 76.590 DM

G r ü n d e

I. Durch am 8. März 1996 zugestelltes Urteil hat das
Landgericht M[REDACTED] den Beklagten zur Abgabe einer Wil-
lenserklärung verurteilt. Seine Berufung vom 9. April 1996,
Dienstag nach Ostern, ist am 11. April 1996 auf dem Postweg
beim Oberlandesgericht N[REDACTED] eingegangen. Gegen die Ver-
säumung der Berufungsfrist hat der Beklagte am 19. April
1996 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Das Wiedereinsetzungsgesuch hat er unter Glaubhaftma-
chung der vorgetragenen Tatsachen wie folgt begründet: Sein
Prozeßbevollmächtigter, Rechtsanwalt Dr. W[REDACTED], habe im
Hinblick auf den Ablauf der Berufungsfrist mit Ende des

9. April 1996 die für ihn tätige Auszubildende Frau G. unmißverständlich darauf hingewiesen, die Berufungsschrift per Telefax vorab dem Oberlandesgericht zu übermitteln und anschließend Rechtsanwalt L. in B., der intern das Mandat betreue, von der Berufungseinlegung durch Übersendung eines weiteren Faxes und eines Mandantenvermerkes in Kenntnis zu setzen. Aus unerklärlichen Gründen habe die sonst zuverlässige Frau G. die Berufungsschrift - und den Mandantenvermerk - lediglich an Rechtsanwalt L. per Fax übermittelt und die angeordnete Vorabübermittlung an das Oberlandesgericht unterlassen.

Durch Beschluß vom 20. Mai 1996 hat das Berufungsgericht den Wiedereinsetzungsantrag des Beklagten zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Hiergegen wendet sich die sofortige Beschwerde.

II. Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

Nach § 233 ZPO setzt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand voraus, daß die Partei ohne ihr Verschulden gehindert war, die versäumte Frist einzuhalten. Hierzu reicht nach ständiger Rechtsprechung nicht aus, daß ihr Prozeßbevollmächtigter sachgerechte Einzelanweisungen für den rechtzeitigen Eingang fristwahrender Schriftsätze trifft. Er hat vielmehr durch weitere Maßnahmen Fehlerquellen bei der Behandlung von Fristsachen in größtmöglichem Umfang auszuschließen (BGH, Beschlüsse v. 17. November 1992, X ZB 20/92, BGHR ZPO § 233 Verschulden 17; v. 24. März 1993, XII ZB 12/93, BGHR ZPO § 233 Ausgangskontrolle 2). Hierzu gehört nach ständiger Rechtsprechung eine wirksame



Ausgangskontrolle (Senatsurt. v. 24. April 1994, V ZR 62/93, BGHR ZPO § 233 Fristenkontrolle 36; Beschlüsse v. 13. November 1991, XII ZB 130/91, BGHR ZPO § 233 Fristenkontrolle 20; und 26. März 1994, III ZB 16/93, BGHR ZPO § 233 Ausgangskontrolle 3). Bei der Übermittlung fristwahrender Schriftsätze per Telefax bedeutet das, daß eine Prüfung stattzufinden hat, ob der Schriftsatz tatsächlich übermittelt worden ist (Senatsurt. v. 24. April 1994, aaO; Beschlüsse v. 28. September 1989, VII ZB 9/89, BGHR ZPO § 233 Rechtsmitteleinlegung 3; v. 10. Oktober 1991, VII ZB 3/91, VersR 1992, 638; 17. November 1992, X ZB 20/92, NJW 1993, 732 und 24. März 1993, XII ZB 12/93, BGHR ZPO § 233 Ausgangskontrolle 2). Hieran fehlt es.

Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, war die weitere Weisung an Frau G., die Berufungsschrift und einen Mandantenvermerk Rechtsanwalt L. per Fax zu übermitteln, hierzu nicht hinreichend. Hieraus konnte Rechtsanwalt L. lediglich entnehmen, daß die Berufungsschrift gefertigt war. Zur Prüfung, ob sie entsprechend der Weisung von Rechtsanwalt Dr. W. zuvor per Te-

lefax an das Oberlandesgericht abgesandt worden war, war die angeordnete Übermittlung an Rechtsanwalt L [REDACTED] offensichtlich ungeeignet.

Hagen

Vogt

Wenzel

Schneider

Klein